



# **Anerkennungsordnung für die Anerkennung von Heilern / Heilerinnen nach den Richtlinien des DGH e.V. Stand 12. April 2024**

## **A. Antrags- und Anerkennungsverfahren**

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen für die Anerkennung**

1. Der Antragsteller\* muss seit mindestens einem Jahr ununterbrochen Vollmitglied des DGH e.V. sein.
2. Der Antragsteller muss entweder nachweisen, dass er eine Ausbildung bei einem vom DGH e.V. anerkannten Ausbilder oder einem ausbildenden Mitgliedsverein absolviert hat.
3. Ob ein Mitgliedsverein Ausbildungen i.S.v. Ziffer 2. anbieten darf, entscheiden der geschäftsführende Vorstand und die jeweiligen Kommissionsleiter\* Anerkennung Heiler / Anerkennung Ausbilder durch mehrheitlichen Beschluss. Die Anerkennung als ausbildender Mitgliedsverein kann durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und der jeweiligen Kommissionsleiter Anerkennung Heiler / Anerkennung Ausbilder entzogen werden, wenn der Mitgliedsverein die betreffenden Kriterien nicht mehr erfüllt. Bei der Entscheidung über die Qualifikation des Mitgliedsvereins, sollen die Kriterien zur Anerkennung von Ausbildern gem. §§ der Prüfungs- und Anerkennungsordnung für Ausbilder\* grundsätzlich maßgeblich sein. Abweichungen sind zulässig, soweit der Mitgliedsverein durch andere oder weitergehende Kriterien einen vergleichbaren Ausbildungsstandard anbietet.

### **§ 2 Durchführung Anerkennungsverfahren, Antrag**

1. Zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens muss der Antragsteller die gem. Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bei dem Kommissionsleiter Qualifikation / Anerkennung Heiler einreichen. Die erforderlichen Unterlagen können auf dem Postweg oder per E-Mail eingereicht werden. Bei der Einreichung per E-Mail ist jedes Dokument als eigenes PDF-Dokument ggf. auch als mehrseitiges Dokument der E-Mail als Anhang beizufügen. Aus Gründen der digitalen Ablage, dürfen die PDF-Dokumente nicht mit einem Passwort versehen sein. Der Kommissionsleiter prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sind die Unterlagen nicht vollständig eingereicht worden, hat der Kommissionsleiter\* das Recht, den Antrag zurückzuweisen.
2. Der Antragsteller hat für die Beantragung der Anerkennung als Heiler\* nach den Richtlinien des DGH e.V. neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular folgende Unterlagen an den Kommissionsleiter „Qualifikation / Anerkennung Heiler“ einzureichen:
  - a) Lebenslauf (schulisch, beruflich, spirituell) mit Lichtbild
  - b) kurze Beschreibung der Arbeitsweise
  - c) persönliche Gedanken zum geistigen Heilen
  - d) Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung bei einem nach den Richtlinien des DGH e.V. anerkannten Ausbilders bzw. eines Mitgliedervereines
  - e) Nachweis weiterer Seminare / Fortbildungen, soweit vorhanden

- f) einwandfreies, aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragsstellung nicht älter als max. 3 Monate sein darf
- g) Nachweis (nicht älter als 5 Jahre) der bestandenen schriftlichen Prüfung des DGH e.V.
- h) Für die Ausstellung der Urkunde wird ein Betrag i.H.v. 50 Euro inklusive Umsatzsteuer erhoben. Ein Nachweis über die Bezahlung auf das Konto „Qualifizierung – Anerkennung“ des DGH e.V. ist beizulegen.

## **B. Schluss- und Durchführungsbestimmungen, Inkrafttreten**

### **§ 3 Modalitäten / Bedingungen**

1. Es besteht kein Anspruch auf Anerkennung nach den Richtlinien des DGH e.V.. Ebenso besteht kein Anspruch auf Bearbeitung eines Antrags in einem bestimmten Zeitraum.
2. Das Recht die Bezeichnung „Anerkannte/r Heiler/in nach den Richtlinien des DGH e.V.“ zu führen, erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DGH e.V.. Bei erneutem Eintritt in den DGH e.V. als Einzelmitglied muss die Anerkennung gem. dieser Prüfungsordnung mit vollständigen und aktuellen Unterlagen neu beantragt werden.
3. Die Anerkennung als Heiler berechtigt nicht zum Führen des Logos des DGH e.V.. Dies ist dem DGH e.V. und seinen Vorstandsmitgliedern vorbehalten.
4. Eine gesonderte Anerkennung für Tierheiler\*, Erdheiler\* usw. wird vom DGH e.V. nicht ausgesprochen.

### **§ 4 Aberkennung der Anerkennung**

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den DGH-Verhaltenskodex, die DGH-Satzung, die Prüfungsordnung oder andere Richtlinien des DGH e.V. können die Aberkennung der Anerkennung zur Folge haben.

### **§ 5 Inkrafttreten, Genehmigung**

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft und wurde zuletzt geändert am 12.04.2024.

\* Die männliche Schreibweise dient der Einfachheit und betrifft alle Geschlechter.